

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 10. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. September 2025)

zum Thema:

**Gefälschte B1-Sprach- und Integrationszertifikate im Einbürgerungsverfahren im Umlauf: Wie ist die Lage in Berlin – und was tut der Senat dagegen?**

und **Antwort** vom 22. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Sep. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23 836  
vom 10. September 2025  
über Gefälschte B1-Sprach- und Integrationszertifikate im Einbürgerungsverfahren im  
Umlauf: Wie ist die Lage in Berlin – und was tut der Senat dagegen?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

*Vorbemerkung des Abgeordneten:*

*Für die Einbürgerung oder für eine dauerhafte Aufenthaltserlaubnis müssen unter anderem Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse sowie das „Zertifikat Integrationskurs“ vorliegen. Laut Medienberichten floriert bundesweit das Geschäft mit gefälschten Zertifikaten, die organisierte Kriminalität soll in den Verkauf dieser involviert sein.<sup>1</sup> Das ist besonders problematisch in Berlin, da im Zuge der Turboeinbürgerungen persönliche Vorsprachen im laufenden Einbürgerungsverfahren, bei denen fehlende Sprachkenntnisse auffallen müssten, im Zuge der „Verwaltungsvereinfachung“ und um Zeit zu sparen, abgeschafft wurden. Ein Vorgehen, dass auch Bundesinnenminister Dobrindt massiv kritisiert hat.<sup>2</sup>*

---

<sup>1</sup> [www.berliner-zeitung.de/news/deutsch-per-klick-wie-falsche-zertifikate-das-migrationssystem-unterwandern-li.2355496](http://www.berliner-zeitung.de/news/deutsch-per-klick-wie-falsche-zertifikate-das-migrationssystem-unterwandern-li.2355496)

[www.n-tv.de/politik/Betrugsmasche-oeffnet-Weg-zum-deutschen-Pass-article26018227.html](http://www.n-tv.de/politik/Betrugsmasche-oeffnet-Weg-zum-deutschen-Pass-article26018227.html)

<sup>2</sup> [www.welt.de/politik/deutschland/article687ec5666696f36098c32e85/40-000-einbuergerungen-kann-mir-schlecht-vorstellen-dass-das-funktioniert-dobrindt-ruegt-berlins-migrationskurs.html](http://www.welt.de/politik/deutschland/article687ec5666696f36098c32e85/40-000-einbuergerungen-kann-mir-schlecht-vorstellen-dass-das-funktioniert-dobrindt-ruegt-berlins-migrationskurs.html)

1.) Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, ob und in welchem Umfang solche gefälschten Zertifikate auch in Berlin kursieren?

Zu 1.:

Eine gesonderte statistische Erfassung von Urkundenfälschungen speziell in Bezug auf Sprachzertifikate und Zertifikate zum Integrationskurs erfolgt bei der Polizei Berlin nicht. Infolgedessen liegen auch keine Daten zur Anzahl der dazu bei der Berliner Polizei anhängigen Ermittlungsverfahren vor.

2.) Welche Erkenntnisse hat der Senat in Bezug auf die mögliche Involvierung der (internationalen) organisierten Kriminalität bzw. von lokalen Clans? Liegen Erkenntnisse vor, dass möglicherweise solche Kriminalitätsstrukturen bis in die Berliner Verwaltung reichen?

Zu 2.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

3.) Wurde das Landeseinwanderungsamt von Mitarbeitern, Bürgern oder Vorzusprechenden bereits über diese Vorgänge (gefälschte Zertifikate etc.) gewarnt, und falls ja, wurden diese Warnung ernst genommen, wurde ihnen nachgegangen, und was wurde konkret unternommen, um zu verhindern, dass gefälschte Zertifikate und Dokumente vorgelegt werden konnten?

4.) Gibt es eine Regelanfrage beim Landeskriminalamt oder Bundeskriminalamt in Bezug auf möglicherweise gefälschte Dokumente? Diese Behörden verfügen über Einrichtungen/Labore, in denen Fälschungen entdeckt werden können. Falls dies nicht erfolgt, warum nicht? Wie ist dies zu verantworten bei einem so wichtigen Verwaltungsakt wie der Einbürgerung bzw. der dauerhaften Aufenthaltserlaubnis?

5.) Sind im Landeseinwanderungsamt Gerätschaften vorhanden, die Dokumente auf mögliche Fälschungen prüfen kann? Falls nicht, warum nicht?

6.) Plant das Landeseinwanderungsamt die Anschaffung von technischem Gerät, um Fälschungen von Dokumenten zu erkennen? Falls nicht, warum nicht? Warum wurden diese Geräte nicht bereits angeschafft?

7.) Wird bei vorzulegenden Dokumenten, also auch bei Sprachzertifikaten sowie Integrationsbescheinigungen, auf eine amtliche Beglaubigung bestanden, und falls nicht, warum nicht?

Zu 3. bis 7.:

Den Mitarbeitenden des Landesamts für Einwanderung (LEA) ist bekannt, dass im Aufenthalts- und Staatangehörigkeitsrecht erforderlichen Nachweise über die persönlichen Verhältnisse, sonstige erforderliche Bescheinigungen und Erlaubnisse sowie sonstige erforderliche Nachweise ge- oder verfälscht sein können.

Das gilt selbstverständlich auch für Zertifikate bezüglich Integrationskurs- und Einbürgerungstests sowie Sprachkurszertifikate der verschiedenen zumeist privaten Anbieter im In- und Ausland.

Das LEA erkennt nur standardisierte Zertifikate von vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) anerkannten Sprachschulen an, die zudem die Zertifizierung der Association of Language Testers in Europe (ALTE) besitzen. Hierzu zählen ganz wesentlich die Goethe-Institute, die telc GmbH und die Gesellschaft für akademische Studienvorbereitung (g. a. s. t. e.V.). Diese bieten je nach Anbieter unterschiedliche Möglichkeiten der Verifizierung ihrer Zertifikate.

In vielen Fällen können die Sprachzertifikate von den Mitarbeitenden des LEA online in den Datenbanken der jeweiligen Sprachtestanbieter verifiziert werden. Alternativ wird bei Vorliegen eines Fälschungsverdachts die anerkannte Sprachschule um Bestätigung der Korrektheit des Zertifikats gebeten. Des Weiteren besteht für das LEA auf Grund der guten Kooperation mit dem BAMF die Möglichkeit, dies einzelfallbezogen zur Überprüfung von Zertifikaten etwa bei einem Fälschungsverdacht heranzuziehen. Die Rückmeldung erfolgt im Regelfall noch am selben Tag. Eine Überprüfung mittels technischer Geräte ist schon aufgrund der Vielzahl unterschiedlicher Zertifikate und Verifizierungen nicht möglich und bietet daher auch keine zusätzliche Sicherheit.

Die Beschäftigten in der für Einbürgerung zuständigen Abteilung des LEA haben – anders als andere Einbürgerungsbehörden – jederzeit einen unmittelbaren und vollständigen Zugriff auf die elektronischen Ausländerakten der Einbürgerungsbewerber. Darin sind aus dem aufenthaltsrechtlichen Vorverfahren auch Nachweise zu Integrationsleistungen (z. B. zu Schulbesuch, Arbeitsverträge, Integrationskurse, Sprachtests) gespeichert.

Dadurch können die zu einem Einbürgerungsantrag digital eingereichten Nachweise zum Einbürgerungs- und Sprachtest mit den bei vorherigen persönlichen Vorsprachen im LEA (z. B. anlässlich einer früheren Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltstitels) bereits geprüften Dokumenten und Vermerken zu den tatsächlich vorhandenen Sprachkenntnissen verglichen werden.

Vor der Einbürgerung werden die erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines persönlichen Gesprächs nochmals geprüft.

Im Übrigen erfolgt immer eine Abfrage der Sicherheitsbehörden, die von Gesetzes wegen zu beteiligen sind. Hierzu gehört unter anderem die Einholung einer Auskunft aus dem Bundeszentralregister über strafrechtliche Verurteilungen. Zudem wird das Landesamt für Einwanderung über offene Ermittlungsverfahren informiert, die automatisch durch die Polizei an das Landesamt für Einwanderung übermittelt werden.

Wird in aufenthaltsrechtlichen oder staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren ein ge- oder verfälschtes Dokument vorgelegt, stellt dies eine Straftat gemäß § 42 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) bzw. § 95 Abs. 2 Nr. 2 Aufenthaltsgesetz dar, die vom Landesamt für Einwanderung beim Landeskriminalamt (LKA) zur Anzeige gebracht wird. Sofern Zweifel an der Echtheit der Zertifikate bestehen, wird dem nachgegangen.

8.) Welche Konsequenzen plant der Senat angesichts dieser Erkenntnisse für das Einbürgerungsverfahren in Berlin, insbesondere für die sogenannte „Turbo-Einbürgerung“ ohne persönliche Vorsprache der Antragsteller, bei der Sprach- oder Integrationsdefizite erkannt werden könnten?

Zu 8.:

Es erfolgt vor einer Einbürgerung stets eine persönliche Vorsprache beim LEA.

Wenn Zweifel bestehen, dass die antragstellende Person die deutsche Sprache nach dem Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens beherrscht, wird die Einbürgerung nicht vollzogen und eine weitere Prüfung der Voraussetzungen veranlasst.

9.) Wurde die deutsche Staatsangehörigkeit durch arglistige Täuschung erlangt, kann sie bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren nach Bekanntgabe der Einbürgerung durch Rücknahme entzogen werden. Was unternimmt der Senat, um rechtswidrige Einbürgerungen etwa wegen Betrugs rückgängig zu machen?

Zu 9.:

Wenn sich nach einer Einbürgerung herausstellt, dass sie rechtswidrig durch arglistige Täuschung erlangt wurde, wird seitens des LEA unverzüglich die Rücknahme der Einbürgerung unter Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Einziehung von

Personalausweisdokumenten veranlasst. Zudem erfolgt eine Mitteilung an die Meldestelle über den Eintrag zur Staatsangehörigkeit und eine Strafanzeige.

Berlin, den 22.09.2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport